

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ im Ortsteil Hamminkeln

Landschaftspflegerischer Begleitplan

28.07.2025

Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure
GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln

OEKOPLAN 
Ingenieure GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einführung	1
1.	Anlass der Planung	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Rechtliche Grundlagen	2
4.	Planerische Vorgaben	3
4.1.	Flächennutzungsplan	3
4.2.	Bebauungsplan	4
4.3.	Landschaftsplan	6
4.4.	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	6
5.	Beschreibung des Vorhabens	6
II.	Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes	9
1.	Boden	9
2.	Wasser	9
3.	Pflanzen und Tiere	10
3.1.	Biotopstrukturen	10
3.1.1.	Methodisches Vorgehen	10
3.1.2.	Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes	10
3.1.3.	Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit und besondere Bedeutung	11
3.2.	Fauna	12
3.2.1.	Untersuchte Artengruppen	12
3.2.2.	Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit und besondere Bedeutung	12
4.	Klima	12
5.	Landschaftsbild	13
III.	Auswirkungen des Vorhabens (Konflikte)	13
1.	Auswirkungen auf den Boden	13
2.	Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer	14
3.	Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt	14
IV.	Landschaftsplanerische Maßnahmen	15
1.	Einführung	15
2.	Normen	16
3.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
V.	Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen	17

1.	Allgemeines.....	17
1.1.	Maßnahmen.....	17
VI.	Bewertung von Eingriff und Kompensation	18
1.	Grundlagen und Methoden.....	18
1.1.	Bilanzierung des Ausgangszustandes.....	19
1.2.	Bilanzierung des Planzustandes	19
VII.	Zusammenfassung	20
VIII.	Anhang	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	1
Abb. 2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln.....	4
Abb. 3:	gültiger Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“)	5
Abb. 4:	Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln.....	7
Abb. 5:	Lageplan.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Biotop- und Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes mit Biotopwerten	11
Tab. 2:	Klimadaten im Plangebiet	12
Tab. 3:	Biotopbewertung im Ausgangszustand	19
Tab. 4:	Biotopbewertung im Sollzustand	20

I. Einführung

1. Anlass der Planung

Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung vom 21.11.2024 hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ gefasst.

Das Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Errichtung eines „Pumptracks“. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke. Im Rahmen der Flächensuche wurden drei Standorte diskutiert, wobei der Standort auf dem alten Sportplatz südlich des Hallenbades als optimal befunden wurde. Gründe sind die Anbindung an die Gesamt- und Grundschule sowie an die Jugendeinrichtung. Im aktuellen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“) ist die favorisierte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schulsportanlage“ festgesetzt.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Hamminkeln. Die Zufahrt erfolgt über die Diersfordter Straße. Die Lage im Raum ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

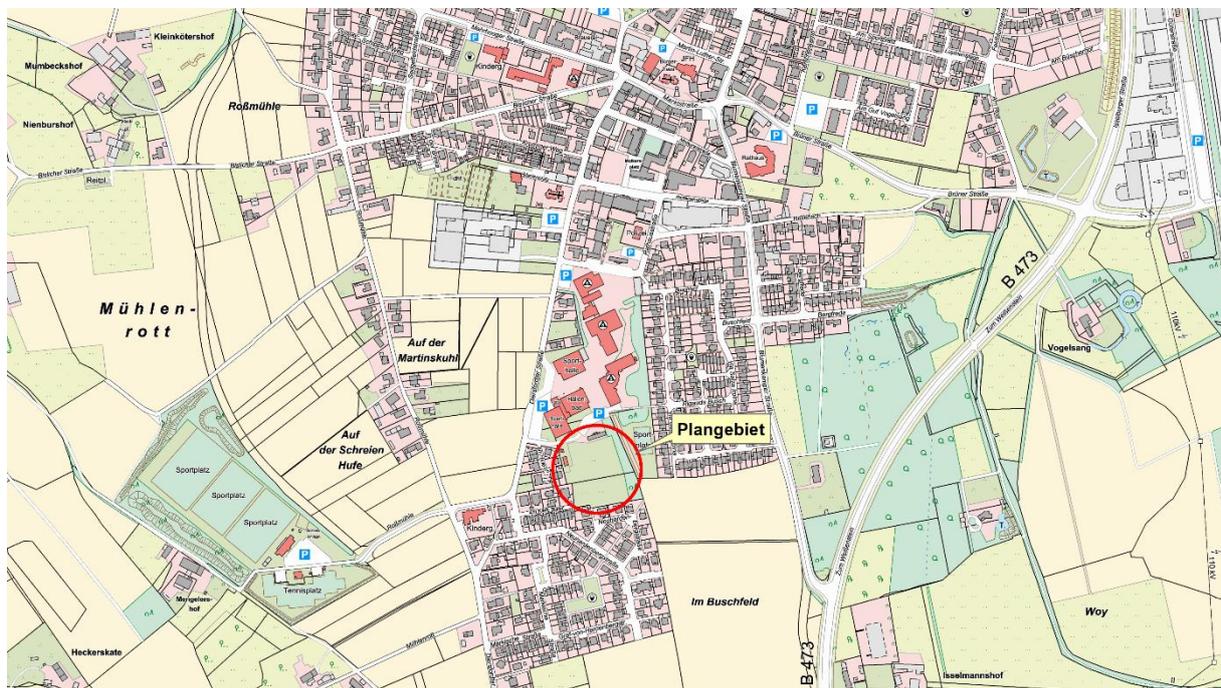


Abb. 1: Lage im Raum

Es handelt sich um das Flurstück 200 (tlw.) der Flur 23 sowie um das Flurstück 912 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Hamminkeln. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.900 m².

3. Rechtliche Grundlagen

Die Eingriffsregelung wird seit dem 01.03.2010 über die §§ 13 - 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ bestimmt. Landesrechtliche Besonderheiten wurden im Rahmen von den Abweichungsgesetzen §§ 30ff im Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)² verankert. Weiterhin sind im Rahmen der Bauleitplanung die §§ 1, 1a und 9 des Baugesetzbuches³ (BauGB) zu berücksichtigen.

In § 13 BNatSchG wird der allgemeine Grundsatz zum Schutz von Natur und Landschaft definiert:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Weitere Angaben werden im § 30 des LNatSchG NRW in Form eines Positiv- und Negativkatalogs gemacht. Die geplante Baumaßnahme stellt demnach einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Pflichten des Verursachers eines Eingriffs sind im § 15 BNatSchG sowie in § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld) LNatSchG NRW geregelt. Der Verursacher verpflichtet sich, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen bzw. ersetzt, sobald die entstandenen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. in dem betroffenen Naturraum gleichwertig hergestellt oder neu gestaltet sind.

Die Anforderungen an das Verfahren der Eingriffsregelung sind in § 17 BNatSchG sowie in § 33 LNatSchG NRW zu finden.

Entsprechend ist der Antragsteller als Verursacher verpflichtet, die durch die geplante Maßnahme verursachten Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen. Im Folgenden

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der aktuellen Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuellen Fassung

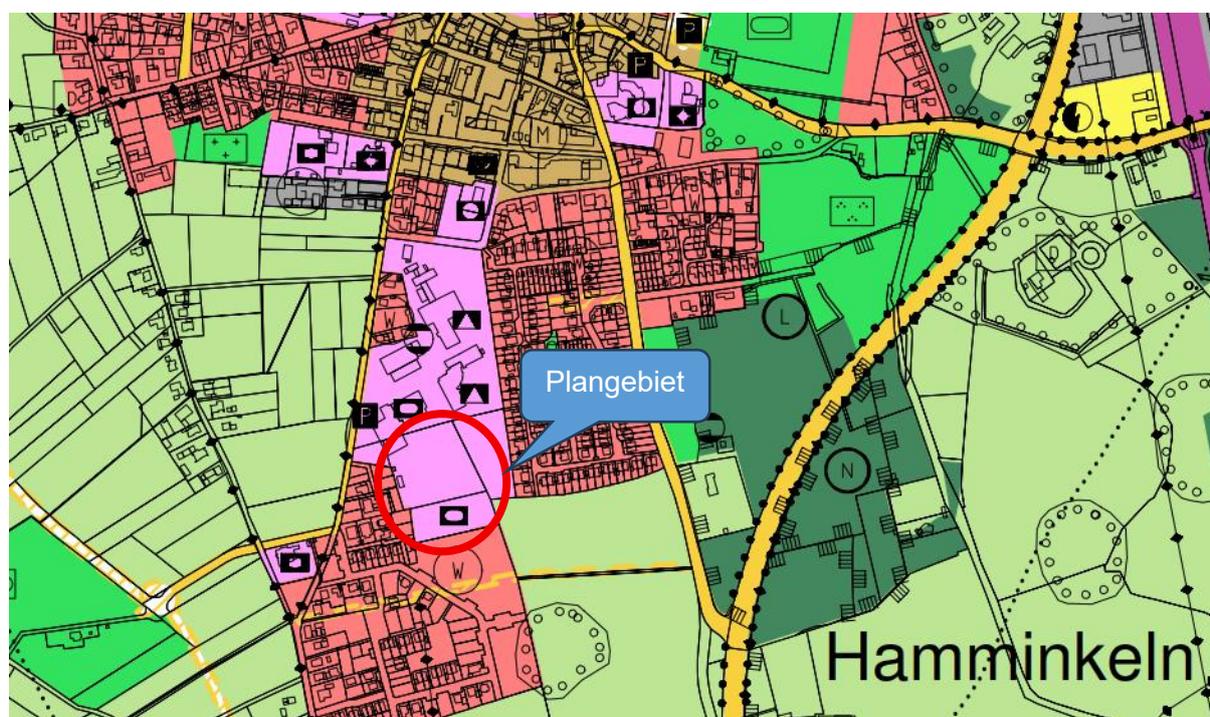
wird auf die Ausgangssituation, die Bewertung von Bestand und Eingriff, sowie auf die Ermittlung von Art und Umfang der erforderlichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

4. Planerische Vorgaben

4.1. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für Gemeinbedarf dar. Nördlich angrenzend befindet sich die Städtische Gesamtschule Hamminkeln sowie das Hallenbad und eine Sporthalle. Östlich, westlich und südlich befinden sich Wohnbauflächen. Das Plangebiet ist Teil des größeren Schul- und Freizeitkomplexes an der Diersfordter Straße im Süden Hamminkeln.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln.



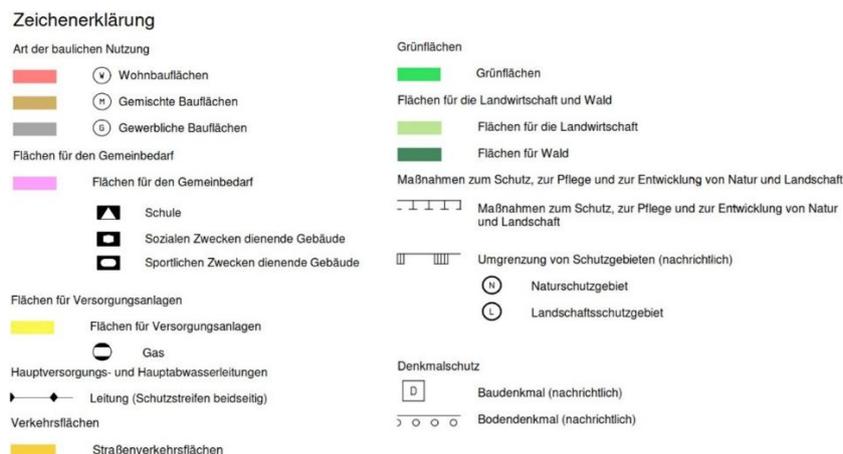


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln

4.2. Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ ist seit dem 17.01.1996 rechtsverbindlich und setzt im Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz fest. Der Sportplatz war für die Nutzung als Schul- und Vereinssportfläche vorgesehen.

Um einen Nutzungskonflikt mit der heranrückenden Wohnbebauung zu vermeiden, wurde im Rahmen der 1. Änderung (2011) die Nutzung auf einen reinen Schulsportbetrieb begrenzt. Aufgrund dieser Nutzungsänderung wurde das Plangebiet in der 1. Änderung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

Für das festgesetzte Gebäude wird eine Firsthöhe von max. 6,50 m genannt.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine Wallanlage festgesetzt. Die Wallanlage ist mit der Signatur „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ überlagert. Die Bepflanzung der Wallanlage ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängen sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei Neu- und Ersatzpflanzungen müssen die zu pflanzenden Bäume mindestens einen Stammumfang von 0,12 m, gemessen in 1,00 m über Oberkante Erdboden aufweisen.

Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches wurden 5 m breite „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Für die Flächen zum Anpflanzen sind ausschließlich standgerechte, einheimische Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu wählen. Es sind mindestens 3 Arten zu pflanzen. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzdichte muss mindestens ein Gehölz pro m² betragen. Die Anpflanzungen müssen zu mindestens 30% aus hochwachsenden Bäumen und der verbleibende Rest aus Sträuchern bestehen.

Bei Neu- und Ersatzpflanzungen müssen die zu pflanzenden Bäume mindestens einen Stammumfang von 0,12 m, gemessen in 1,00 m Höhe über der Oberkante Erdboden, aufweisen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste:

Feldhorn (*Acer campestre*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robus</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Feldulme (<i>Ulmus carpinifolia</i>)
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Stadulme (<i>Ulmus `lobel`</i>)
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus arium</i>)
Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Pfaffenhütchen (<i>Eonymus europaeus</i>)	Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>)
Holzbirne (<i>Pyrus communis</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Kätzchenweide (<i>Salix smithiana</i>)	

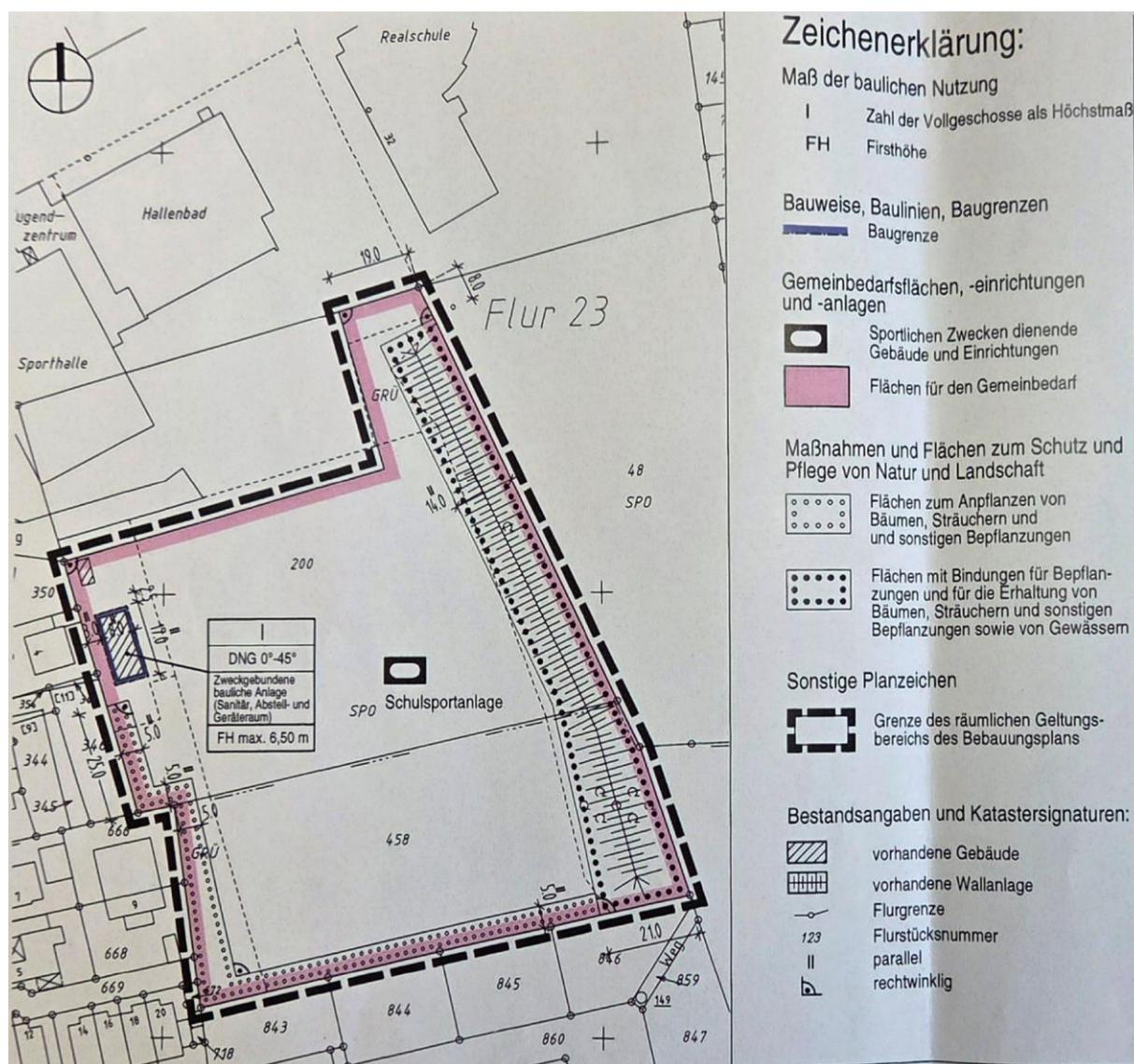


Abb. 3: gültiger Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“)

4.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Wesel – Raum Hamminkeln⁴.

4.4. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Plangebiet ist von keinen Schutzausweisungen betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Gebiete sind ca. 300 m entfernt. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet Isselniederung. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

5. Beschreibung des Vorhabens

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln ist das Ziel verbunden, einen Pumptrack zu errichten. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Freizeitanlage, die insbesondere Kinder und Jugendliche anspricht. Die entsprechenden Flächen für den Pumptrack werden als „Flächen für Gemeinbedarf“ (Sportanlagen mit der Zweckbindung Freizeitanlage; hier: Pumptrack) festgesetzt. Westlich davon wird ein weiterer Bereich mit der Festsetzung „Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. In diesem Fall heißt die Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit der Zweckbindung Jugendzentrum“.

Im Südwesten ist eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt (Retentions- und Versickerungsfläche). Eine Festsetzung hinsichtlich von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ befindet sich im Südosten des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um einen Teil des mit Gehölzen bepflanzten Walles, der bereits in dem aktuellen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“) dargestellt ist.

Alle übrigen Flächen der 3. Änderung sind als Grünflächen (Zweckbindung Parkanlagen) festgesetzt.

Die 3. Änderung umfasst hinsichtlich des Plangebietes nur einen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln. Die mit Gehölzen bestandene Wallanlage ist nur mit einer kleinen Teilfläche im Süden Teil der 3. Änderung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“.

⁴ KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hamminkeln

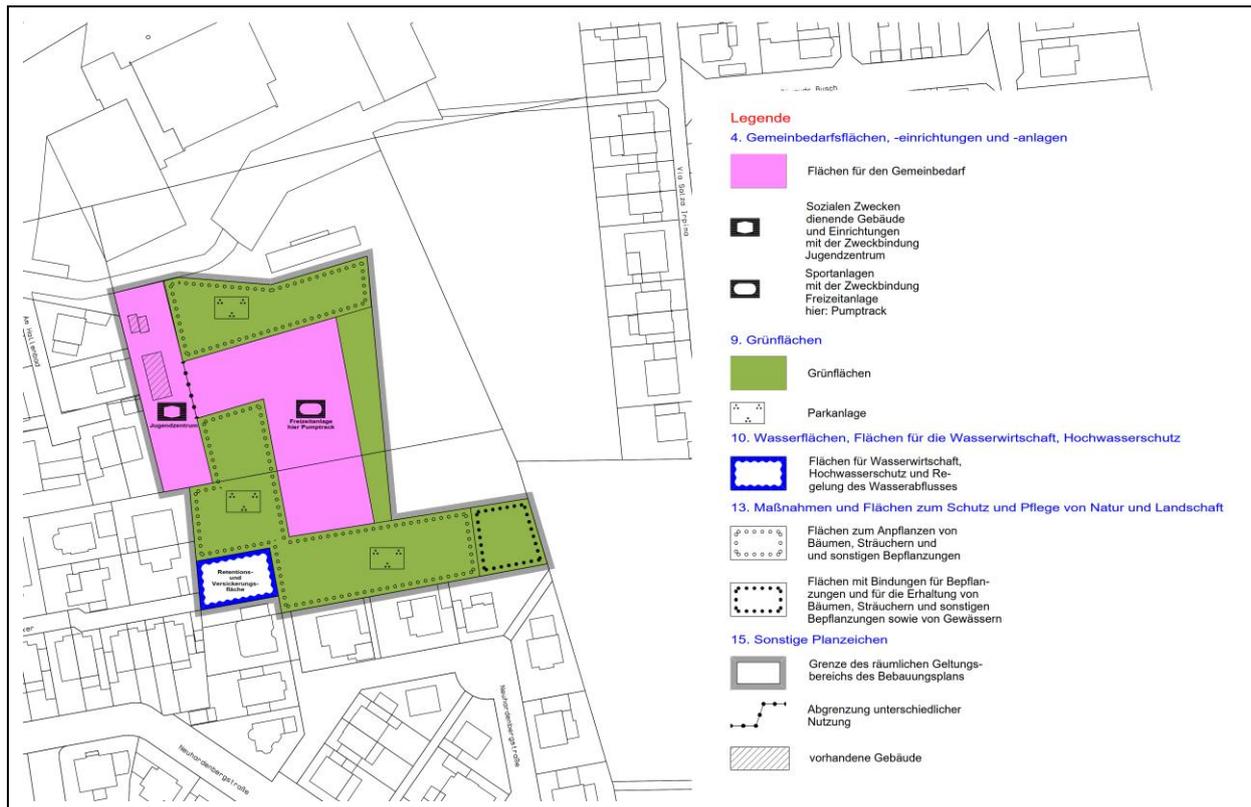


Abb. 4: Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln

Auslöser der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ ist die Planung und Realisierung eines Pumptracks. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Lageplan mit dem Verlauf der Strecke. Die Zuwegung erfolgt von der Diersfordter Straße über das Gelände der Sporthalle und des Hallenbades. Parkmöglichkeiten sind vorhanden. Das Vorhaben ergänzt das Freizeitangebot von Hamminkeln.



Abb. 5: Lageplan⁵

⁵ The Pump Factory (2025): Pumptrack Hamminkeln

II. Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

1. Boden

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen sind für den Geltungsbereich flächendeckend Humusbraunerden dargestellt. Es handelt sich dabei um schwach lehmigen Sand. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 40 und 55. Es handelt sich um Böden mittlerer Qualität aus landwirtschaftlicher Sicht. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens wird als „mittel“ eingestuft. Die Gesamtfilterfähigkeit (im 2 m Raum) ist „gering“.

Schutzwürdigkeit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden werden gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes nicht als schutzwürdig bewertet.

2. Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper 928_01 „Niederung des Rheins/Issel-Talsandebene“⁶. Der Grundwasserkörper befindet sich großstruktur-geologisch gesehen, im Nieder-rheinischen Tertiär-Becken und besteht vorwiegend aus bis zu ca. 35 m mächtigen Sanden und Kiesen der Nieder- und Mittelterrasse sowie des älteren Pleistozäns. Sie bilden den Hauptgrundwasserleiter, der seine größte Mächtigkeit im Westen erreicht. Sie nimmt nach Osten hin mit Annäherung an das zu Tage tretende Tertiär auf rd. 5 m ab. Dieser quartäre Grundwasserleiter wird von Feinsanden und schluffig-tonigen Sedimenten des Tertiärs unterlagert. Von den leicht in westliche Richtung einfallenden tertiären Schichten streichen unmittelbar unter dem quartären Hauptgrundwasserleiter ganz im Osten die oligozänen, bis zu rd. 120 m mächtigen Ratingen-Schichten aus. Sie bestehen zu unterst aus einem Ton, der nach oben in einen schluffigen Ton übergeht. Ihm folgen nach Westen hin bis zu 75 m mächtige, feinstsandige Schluffe der Lintfort-Schichten. Sie bilden mit den zuvor genannten Schichten einen Grundwasserstauer. Nach Süd-Westen schließen sich die feinsandigen, etwa 20 m mächtigen Grafenberg-Schichten an, die weiter nach Westen bald von bis zu ca. 40 m mächtigen (schluffigen) Feinsanden (Untere Wesel-Sande oder Breda- u. Hoerstgen-Schichten) des Miozän abgelöst werden. Sie formen einen sehr wenig ergiebigen Grundwasserleiter, der noch weiter westlich, wo er von feinsandigen tonigen Schluffen der Dingden-Schichten überlagert wird, das 2. Grundwasserstockwerk darstellt. Über den rd. 50 m starken Dingden-Schichten folgen wiederum bis etwa 40 m mächtige schluffige Feinsande (Obere Wesel-Sande oder Biemenhorst-Schichten) des Miozän, die mit dem Quartär hydraulisch in Verbindung stehen. Die Deckschichten über dem Hauptgrundwasserleiter werden meist von Flugsanden und Auelehmen gebildet. Die Grundwasserflurabstände sind überwiegend gering, d.h. bei ca. 71 % Flächenanteil < 2 m. Sonst betragen sie zwischen 2 und 3 m, stellenweise aber auch bis zu 5 m. Das Grundwasser tritt von Osten her in den Grundwasserkörper ein und strömt generell in

⁶ URL vom 07.07.2025: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

westliche Richtung zum Rhein hin, wird aber z.T. durch mehrere Brunnengalerien abgefangen. Dabei wird streckenweise die Issel unterströmt, z.T. infiltriert sie in den Grundwasserleiter.

Der mittlere höchste Grundwasserstand im Plangebiet liegt bei 20,0 m ü. NHN bei einer Geländehöhe von 21,3 – 23,3 m ü. NHN.

Das Plangebiet ist Teil des Reserve-Wasserschutzgebiets Hamminkeln R4/B (Zone 3B).

3. Pflanzen und Tiere

3.1. Biotopstrukturen

3.1.1. Methodisches Vorgehen

Da für den Geltungsbereich der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ bereits ein Bebauungsplan mit Festsetzungen besteht, sind diese Festsetzungen Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes.

Als Grundlage für eine Biotoptypenzuordnung findet das Verfahren der LANUV (2021)^{7,8,9} Anwendung. Gleichzeitig ist das LANUV-Verfahren Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 0 – 10, wobei 0 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert ergibt. Basis für die numerische Bewertung sind folgende naturschutzfachlich anerkannte Kriterien:

- Natürlichkeit
- Gefährdung / Seltenheit
- Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

Bei der Einstufung wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gleichgewichtung dieser Wertkriterien vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biotoptyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung (gerundet) der vier Kriterien bestimmt.

Die kartografische Darstellung befindet sich im Anhang.

3.1.2. Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes

Die aktuelle Nutzung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es handelt sich größtenteils um eine Brachfläche, die als provisorischer Spielplatz für Kinder und Jugendliche dient. Im Nordwesten befindet sich ein Gebäude, das zum Jugendzentrum gehört. Das Gebäude dient in erster Linie als Sanitär-, Abstell- und Geräteraum.

⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

⁸ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2020): Referenzliste der Biotoptypen NRW mit Definitionen (Stand: 29.02.2020).

⁹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2020): Liste der Zusatzcodes NRW (Stand: 29.04.2020).

Für die weitere Bewertung des Plangebietes im Ausgangszustand sind aber die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 (1.Änderung) heranzuziehen.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ weist für das Plangebiet der 3. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus. Die zentrale öffentliche Grünfläche wurde im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung¹⁰ mit 2 Werteinheiten¹¹ bewertet. Bezogen auf das LANUV-Verfahren¹² handelt es sich um den Biotoptyp HM,mc1 (Rasenfläche intensiv genutzt). Gemäß LANUV-Verfahren werden derartige Flächen ebenfalls mit 2 Werteinheiten bewertet.

Entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches des aktuell gültigen Bebauungsplanes sind Gehölzanpflanzungen festgesetzt. Der Gehölzbestand auf dem Wall entlang des Geltungsbereiches im Osten war zum damaligen Zeitpunkt (2011) bereits vorhanden. Aufgrund des aktuellen Alters des Gehölzbestandes erfolgt eine Einstufung in „geringes bis mittleres Baumholz“ (Brusthöhendurchmesser: BHD bis 49 cm). Dieser Gehölzbestand bleibt auch im Rahmen der 3. Änderung erhalten.

Der Gehölzstreifen entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches sollte neu gepflanzt werden (ist aktuell aber nicht vorhanden). Auch in diesem Fall ist bei Pflanzung 2011 ein BHD 14-49 cm zu erwarten. Daher wird auch dieser Gehölzbestand mit 7 Werteinheiten bewertet.

Für die Bewertung des Ausgangszustandes wird von folgenden Biotop- und Nutzungstypen ausgegangen:

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes mit Biotopwerten

Code, lang	Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes	Zuordnung zu einem Biotoptyp gemäß LANUV	Biotopwert
BD3lrg100,ta1-2	Bepflanzungen (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	7
BD3lrg100,ta1-2	Bepflanzungen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	7
HM,mc1	Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbindung: Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“)	Rasenfläche, intensiv genutzt	2
HN	Gebäude	Gebäude (versiegelte Flächen)	0

3.1.3. Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit und besondere Bedeutung

Die Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit zeigt sich anhand der Bewertung der Biotoptypen. Die Gehölzstrukturen erhalten eine hohe Bewertung.

¹⁰ Stadt Hamminkeln (2011): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“, 1. Änderung

¹¹ Adam / Nohl / Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen in NRW

¹² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

3.2. Fauna

3.2.1. Untersuchte Artengruppen

Es wurde keine systematische Erfassung von Tiergruppen durchgeführt. Da die Fläche aber zumindest teilweise von Kindern und Jugendlichen zum Spielen genutzt wird, ist mit einem erhöhten Störpotenzial zu rechnen.

3.2.2. Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit und besondere Bedeutung

Von besonderem Interesse sind die sogenannten planungsrelevanten Arten sowie die Arten, die in den Roten Listen verzeichnet sind. Weitere Angaben sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹³ enthalten.

4. Klima

Der Planungsraum gehört dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Als kennzeichnende Faktoren dieses Großraumes sind relativ niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter zu nennen.

Die vom LANUK bereitgestellten Klimadaten¹⁴ für das Plangebiet sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Klimadaten im Plangebiet

Parameter	Ergebnisse	
	1981-2010	1991-2020
Lufttemperatur		
Minimum im Jahresmittel (Januar)	2,9 °C	3,3 °C
Maximum im Jahresmittel (Juli)	18,8 °C	19,1 °C
Mittlerer Temperatur im Jahresmittel	10,4 °C	10,8 °C
Heiße Tage ($t_{\max} \geq 30 \text{ °C}$)	8	10
Eistage ($t_{\max} < 0 \text{ °C}$)	8	6
Niederschlag		
Niederschlagssumme im Jahresmittel	795 mm	765 mm
Starkniederschlagstage > 10 mm im Jahresmittel	20-21 Tage	20 Tage
Starkniederschlagstage > 20 mm im Jahresmittel	3 Tage	4 Tage
Starkniederschlagstage > 30 mm im Jahresmittel	0 Tag	1 Tag
Schneedeckentage im Jahresmittel	10 Tage	7 Tage
Sonnenschein		
Sonnenscheindauer im Jahresmittel	1567 h	1612 h

¹³ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2025): 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Sportgelände Hamminkeln. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

¹⁴ URL vom 07.07.2025: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw?&itnrw_mapversion=plus

Parameter	Ergebnisse	
	1981-2010	1991-2020
Wind		
Windgeschwindigkeit (1981-2000) im Jahresmittel	4 m/s 10 m über Grund	

5. Landschaftsbild

Die Vorhabenfläche liegt im Süden von Hamminkeln. Sie bildet eine Freifläche zwischen der bestehenden Bebauung. Der aktuelle Bebauungsplan weist sie als „Fläche für Gemeinbedarf“ aus. Im Rahmen der 3. Änderung wird der Anteil von Grünflächen gegenüber der Gemeinbedarfsfläche deutlich erhöht, mit positiven Aspekten für das Orts- und Landschaftsbild.

III. Auswirkungen des Vorhabens (Konflikte)

Mit dem Vorhaben können Beeinträchtigungen hinsichtlich Biotop- und Artenschutz entstehen. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Schutzgüter. Beeinträchtigungen sind primär zu vermeiden. Handelt es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren, die die Beeinträchtigungen minimieren oder ausgleichen.

1. Auswirkungen auf den Boden

In Nordrhein-Westfalen wird der Boden rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG NW) geschützt. Der Schutz von Böden und seinen Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen ab.

Bau – und anlagebedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Das Bauvorhaben führt zu Eingriffen in den Boden und zu einer Bodenversiegelung. Im Rahmen der Baufeldräumung wird der Oberboden abgeschoben und in Mieten gelagert bzw. direkt anderweitig sachgerecht verwertet.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen (Pumptrack) findet eine Versiegelung des Bodens statt. Die natürliche Bodenstruktur wird dadurch zerstört. Die Bodenversiegelung hat negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt.

Für die Unterböden der Arbeitsflächen besteht die Gefahr einer Verdichtung durch Befahren.

Schadstoffeinträge in den Boden können vor allem baubedingt auftreten. Durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sind diese jedoch zu vermeiden.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Bodens können entstehen:

K01 Funktionsverlust des Bodens

Auf der Vorhabenfläche kommt es durch bauliche Tätigkeiten (Versiegelung) zu einem Funktionsverlust des Bodens.

K02**baubedingte Gefahr von Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodenfunktion auf temporär beanspruchten Flächen (Lagerflächen etc.)**

Auf temporär beanspruchten Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen) kann es trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch Befahren der Flächen zu Bodenverdichtungen kommen. Mögliche Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auflockern des Bodens beseitigt.

2. Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind eng mit den Beeinträchtigungen des Bodens verbunden.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Jedoch kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Baubedingt sind durch unsachgemäße Handhabung Verunreinigungen des Grundwassers möglich. Durch die Versiegelung des Bodens ist eine ungehinderte Versickerung des Regenwassers beeinträchtigt.

Insgesamt ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser dennoch nicht zu rechnen.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich des Wassers können entstehen:

K03**Verschmutzung des Grundwassers**

Durch den Einsatz der Baumaschinen kann es zu einer Verschmutzung des Grundwassers kommen (defekte oder unsachgemäß gewartete Geräte).

K04**Störung des natürlichen Wasserhaushaltes**

Durch die Versiegelung wird der natürliche Wasserhaushalt gestört. Versiegelte Fläche stehen für die natürliche Versickerung nicht mehr zur Verfügung.

3. Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

Für die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant. Durch das Bauvorhaben werden Grünflächen beansprucht. Während der Bauphase kommt es durch Lärm, Erschütterungen, Staub und der Anwesenheit von Personen zu möglichen Beeinträchtigungen der Tierwelt.

Bei den Auswirkungen auf die Tierwelt muss die Vorbelastung durch Freizeitaktivitäten auf zumindest Teilflächen berücksichtigt werden.

Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend gering- bis mittelwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende potenzielle Konflikte hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt können entstehen:

K05 Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen

Hinsicht eines Vergleiches der Nutzungsstrukturen zwischen dem aktuellen Bebauungsplan und der geplanten 3. Änderung ergeben sich keine Lebensraumverluste. Es handelt sich jeweils um Grünflächen mit einer freizeitbedingten Nutzung. Aufgrund der zusätzlichen Pflanzung von Bäumen wird der Anteil naturnaher Lebensräume sogar erhöht.

Bezogen auf die reale, aktuelle Nutzung als Brachfläche mit einer untergeordneten Nutzung als Spielfläche ergeben sich Beeinträchtigungen des Lebensraumes für bestimmte Tiergruppen. Für Insekten z. B. sind Brachflächen von Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastungen (Anwesenheit von Personen; Lärm) ist das Vorkommen von seltenen Tierarten aber unwahrscheinlich.

K06 Baubedingte Störungen insbesondere der Tierwelt

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Störung/Beeinträchtigung von Tieren kommen. Die Vorbelastungen sind wiederum zu berücksichtigen.

K07 Nutzungsbedingte Störungen durch den Schulbetrieb

Mit der Errichtung der Anlage kommt es zu einer verstärkten dauerhaften Präsenz von Menschen auf der Vorhabenfläche. Dies kann zu Störungen/Beeinträchtigungen von Tieren führen.

4. Auswirkungen auf das Klima

Aufgrund der geringen Flächengröße sind Auswirkungen auf das Klima zu vernachlässigen.

5. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Hinsichtlich der aktuellen Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche ergeben sich durch die 3. Änderung keine negativen Aspekte.

IV. Landschaftsplanerische Maßnahmen

1. Einführung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffsfolgen werden im Folgenden aufgeführt. Dabei werden auch die Maßnahmenvorschläge aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

2. Normen

Für einige der in der Folge vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen DIN-Normen, nach denen Art und Ablauf der notwendigen Tätigkeiten fachinhaltlich festgelegt sind. Im vorliegenden Fall sind die folgenden Normen von Bedeutung:

- **DIN 18915:** Bodenarbeiten
- **DIN 18916:** Pflanzen und Pflanzarbeiten
- **DIN 18917:** Rasen und Saatarbeiten
- **DIN 19639:** Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten,
- **DIN 19731:** Verwertung von Bodenmaterial

3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffsfolgen werden im Folgenden aufgeführt.

V01 Schonender Umgang mit dem Boden

Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung und Vernässung.

V02 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Verunreinigungen

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) ist eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Alle auf der Baustelle zu betreibenden Geräte sind regelmäßig auf mögliche Öl- und Treibstoffverluste zu kontrollieren. Ölbindemittel werden in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorgehalten.

Zur Verringerung des Risikos für einen Ölunfall können die folgenden Maßnahmen formuliert werden:

- Betriebs- und Schmierstoffe wie Dieselöl, Hydrauliköl etc. sind sachgerecht zu lagern und zu verwenden (z.B. Lagerung von Tanks in dichten Auffangwannen).

Es sind nach Möglichkeit umweltverträgliche bzw. biologisch leicht abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe zu verwenden.

V03 Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit

Die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Haupt-Brut- und Aufzuchtzeit von August bis Ende Februar. Sollten in dieser Zeit die Tätigkeiten nicht durchgeführt werden können, muss durch die ökologische Baubegleitung eine Freigabe der Flächen erfolgen.

V04 Installation „fledermausfreundlicher“ Beleuchtung

Künstliche Lichtquellen führen für viele Tiere (Insekten, Fledermäuse etc.) zu gravierenden Änderungen in ihrem Lebensumfeld und stellen damit ein ernstzunehmendes Umweltproblem dar.

Sollte eine Beleuchtung des Geländes erforderlich sein, sind folgende Dinge zu berücksichtigen:

Die Leuchtmittel sollten einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwenden. Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nie über die Horizontale strahlen. Der Lichtstrahl der Lampen sollte immer nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmten Gehäuse befinden. Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle sollte möglichst verzichtet werden.

V05 Vermeidung von Staubentwicklungen während der Bauphase

Zur Vermeidung von Staub sind Fahrwege und Arbeitsbereiche regelmäßig mit Wasser zu besprühen.

V. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen

1. Allgemeines

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Sie zielen darauf ab, einen funktionalen Ausgleich für die beeinträchtigten Biotope sowie des Bodens und eine landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes zu schaffen.

1.1. Maßnahmen

Die Maßnahmenvorschläge umfassen Maßnahmen auf dem Baugrundstück. Die Maßnahmen dienen dazu, den erforderlichen Ausgleich hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes zu gewährleisten. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

M01 Sicherung eines bestehenden Gehölzbestandes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst im Südosten auch einen kleineren Teil des mit Gehölzen bestandenen Walles. Die Gehölze bleiben erhalten. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“.

M02 Anpflanzung eines Gehölzstreifens

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches erfolgt eine dreireihige Pflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten aus der unten aufgeführten Pflanzliste. Die Gehölze sind mit Ausnahme der Baumarten gruppenweise zu pflanzen und vor Verbiss zu schützen.

Pflanzliste:

Feldahorn (*Acer campestre*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Feldulme (<i>Ulmus carpinifolia</i>)
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus arium</i>)
Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Pfaffenhütchen (<i>Eonymus europaeus</i>)	Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>)
Holzbirne (<i>Pyrus communis</i>)	

M03 Anpflanzung von Bäumen

Auf den Grünflächen mit Zweckbindung „Parkanalgen“ sind insgesamt 14 Bäume (H. 3x v. m. DB STU 16-18) zu pflanzen. Geeignete Baumarten sind:

Fagus sylvatica (Buche)
 Quercus robur (Eiche)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Tilia cordata (Linde)
 Betula pendula (Birk)
 Acer platanoides (Ahorn)

M04 Schaffung von Grünflächen

Die Grünflächen dienen zur Freizeitnutzung. Daher werden Rasenflächen angelegt, die als Spiel- und Liegewiese genutzt werden können.

M05 Schaffung von Intensivrasen

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Jugendzentrum und östlich des Pumptracks wird ein Intensivrasen berücksichtigt.

M06 Schaffung einer Retentionsfläche

Im Südwesten des Geltungsbereiches wird eine Retentionsfläche mit extensiver Nutzung (gelegentliche Mahd) angelegt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht vorgesehen.

VI. Bewertung von Eingriff und Kompensation

1. Grundlagen und Methoden

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Zur quantitativen Ermittlung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird das Potenzial eines Eingriffsgebietes im Ausgangs- und im Planzustand miteinander verglichen. Sofern das Potenzial im Ausgangszustand größer ist als im Planzustand, werden zusätzliche Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig. Im umgekehrten Fall gilt der Eingriff als

ausgeglichen bzw. ersetzt. In der Bilanz werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich aufgeführten Maßnahmen, berücksichtigt.

Als Bewertungsgrundlage findet das Bewertungsverfahren der LANUV zur Eingriffsregelung¹⁵ Anwendung.

1.1. Bilanzierung des Ausgangszustandes

Beeinträchtigungen der Biotopfunktion finden innerhalb des Geltungsbereichs statt. In der nachfolgenden Tabelle werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Biotoptypen nach dem LANUV-Verfahren bewertet. Eine kartographische Darstellung des IST-Zustandes befindet sich im Anhang.

Tab. 3: Biotopbewertung im Ausgangszustand

Code, lang	Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes	Zuordnung zu einem Biotoptyp gemäß LANUV	Biotopwert [ÖE*/m ²]	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖE]
BD3lrg100, ta1-2	Bepflanzungen (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	7	420	2.940
BD3lrg100, ta1-2	Bepflanzungen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	7	797	5.579
HM,mc1	Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbindung: Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“)	Rasenfläche, intensiv genutzt	2	7.586	15.172
HN	Gebäude	Gebäude (versiegelte Flächen)	0	113	0
Gesamt				8.916	23.691

*ÖE = Ökologische Einheiten

1.2. Bilanzierung des Planzustandes

Für die Bilanzierung des Planzustandes wird wiederum der Geltungsbereich, der identisch mit dem Geltungsbereich im Ausgangszustand ist, zugrunde gelegt. Der Bebauungsplan legt die zukünftigen Nutzungsstrukturen fest.

Die Bewertung geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

¹⁵ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen

Tab. 4: Biotopbewertung im Sollzustand

Code, lang	Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes	Zuordnung zu einem Biotoptyp gemäß LANUV	Biotopwert [ÖE*/m ²]	Fläche [m ²]	Flächenwert [ÖE]
BD3lrg100, ta1-2	Bepflanzungen (Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	7	420	2.940
BD3lrg100, ta3-5	Bepflanzungen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70%; geringes bis mittleres Baumholz, BHD >14-49 cm	6	630	3.780
HM,mc1	Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbindung: Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“)	Rasenfläche, intensiv genutzt	2	3.131	6.262
HM,mc1/xd3	Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbindung: Zweckbestimmung „Sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“)	Rasen, intensiv genutzt; mit standortgerechtem, heimischem Baumbestand	3	3.538	10.605
HM,mc2	Retentions- und Versickerungsfläche	Rasen- und Wiesenfläche, extensiv genutzt	4	387	1.548
HN	Gebäude	Gebäude (versiegelte Flächen)	0	128	0
V,me1	Pumptrack	Versiegelte Fläche	0	625	0
HV,me1	Pumptrack	Versiegelte Fläche	0	57	0
Gesamt				8.916	25.135

Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt entsprechend dem vorläufigen Planzustand im Eingriffsbereich ein Guthaben von + 1.444 Werteinheiten.

VII. Zusammenfassung

Beschreibung des Plangebietes und Zielsetzung der Planung

Gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung vom 21.11.2024 hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“ gefasst.

Das Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Errichtung eines „Pumptracks“. Ein Pumptrack ist eine spezielle, künstlich angelegte Mountainbikestrecke (engl. kurz *track*). Im Rahmen der Flächensuche wurden drei Standorte diskutiert, wobei der Standort auf dem alten Sportplatz südlich des Hallenbades als optimal befunden wurde. Gründe sind die Anbindung an die Gesamt- und Grundschule sowie an die Jugendeinrichtung. Im aktuellen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportgelände Hamminkeln“) ist die favorisierte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schulsportanlage“ festgesetzt.

Auswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Aufgrund des aktuell gültigen Bebauungsplanes ist bereits heute eine Nutzung als Gemeinbedarfsfläche möglich. Im Zuge der 3. Änderung werden die Anteile von baumbestandenen Grünflächen erhöht. Dadurch wird die Strukturvielfalt erhöht.

Bau- und anlagebedingt kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Wasser kommen. Durch die Versiegelung wird der natürliche Wasserhaushalt gestört. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Landschaft wird vom Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt, da es sich bereits um eine bauleitplanerisch festgesetzte Gemeinbedarfsfläche handelt. Eingrünungen reduzieren die optische Beeinträchtigung.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere- und Pflanzen.

Kompensation des Eingriffs

Durch die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein Überschuß von +1.444 Werteeinheiten.

Hamminkeln, den 28.07.2025



Werner Schomaker

VIII. Anhang

Karte 1: Ausgangszustand (IST-Zustand)

Karte 2: Planzustand (SOLL-Zustand)